



Haus- und Badeordnung für das Freibad Adendorf

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt	2
§ 3 Haftung	3
§ 4 Benutzung der Bäder	3
§ 5 Ausnahmen	4

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Freibades üben gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
7. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.

8. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.
9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Badleitung.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. In der Regel wird das Freibad Mitte Mai eines jeden Jahres eröffnet und mit Beendigung der Sommersaison Ende August/Anfang September geschlossen.

Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.

2. Die Badleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
6. Jeder Gast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Die Karten sind sorgfältig aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Einzelkarten haben nur am Lösungstage Gültigkeit, es sei denn, dass ihre Gültigkeit durch einen besonderen Vermerk der Gemeindeverwaltung auf eine bestimmte Zeit verlängert worden ist. Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Besuch. Die Besuchsdauer am Tage der Lösung der Eintrittskarte ist unbegrenzt. Sie endet mit dem Verlassen des Bades oder der Schließung des Bades. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Der Wasserbereich ist 10 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

8. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt, verloren gegangene Karten nicht ersetzt. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Karten (Jahreskarten). Bei Nachweis des Verlustes wird diese nach Unterzeichnung einer Verlusterklärung gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 20,00 € ersetzt.
9. Missbräuchliches Benutzen der Eintrittskarten zieht eine Strafanzeige, den Einzug der Karte sowie den Erlass eines Badeverbotes nach sich.

§ 3 Haftung

1. Die Gäste benutzen das Freibad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Gastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen ist der dadurch entstandene Schaden vollständig vom Gast zu erstatten. Hierbei ist der Wiederbeschaffungswert maßgeblich.

§ 4 Benutzung der Bäder

1. Der Gast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung 15,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
2. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
3. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.

4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
 5. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
 6. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Gäste.
 7. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
8. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
 9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
 10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchel-Geräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Badpersonals gestattet. Die Benutzung von Außenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
 11. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
 12. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
 13. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

§ 5 Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.
2. Über Ausnahmen zu dieser Haus- und Badeordnung entscheidet die Badleitung.
3. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

4. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Adendorf, den 01.05.2017

Maack

Bürgermeister